



Altersvorsorge in der Schweiz – erfolgreiches Drei-Säulen-Modell

Das Kapitaldeckungsverfahren für die Finanzierung der Altersvorsorge hat in der Schweiz eine sehr lange Tradition. Schon gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurden die ersten Pensionskassen gegründet. Sie waren am Anfang zwar selten voll kapitalisiert und wenige Personen waren versichert, man kann aber trotzdem von einer über 100 Jahre alten Historie einer durch Kapitalhinterlegung finanzierten Altersvorsorge in der Schweiz sprechen.

Im Jahr 1925 wurde die Verfassungsgrundlage für eine landesweite Altersversicherung geschaffen. Erst 22 Jahre später, am 6. Juli 1947, wurde das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) im zweiten Anlauf vom Volk mit einem sehr hohen Ja-Stimmen-Anteil von 80 % angenommen – eine erste Gesetzesvorlage war 1931 mit nur 40 % Ja-Stimmen gescheitert. Am 1. Januar 1948 wurde das neue Gesetz in Kraft gesetzt. Die umlagefinanzierte eidgenössische Altersversicherung war geboren.

Drei-Säulen-Modell per Volksabstimmung

Am 3. Dezember 1972 haben die Schweizer in einer Volksabstimmung der Eintragung des sogenannten Drei-Säulen-Modells der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in die Bundesverfassung mit einem hohen Ja-Anteil von 74 % zugestimmt. Dabei ist die erste Säule die eidgenössische Altersversicherung, die zweite Säule bildet die berufliche Vorsorge und die dritte Säule die Selbstvorsorge. Jede dieser Säulen hat ein unterschiedliches Finanzierungssystem: Die erste Säule wird umlagefinanziert, während die zweite Säule und die dritte Säule auf dem Kapitaldeckungsverfahren basieren. In

der zweiten Säule werden die Altersguthaben innerhalb einer Vorsorgeeinrichtung kollektiv angelegt, in der dritten Säule geschieht dies rein individuell. Die Abstimmung im Dezember 1972 hat historischen Charakter, weil sie das duale Finanzierungssystem der obligatorischen Altersvorsorge in der Schweiz und die berufliche Vorsorge in der Bundesverfassung verankert. Das mehrgleisige Finanzierungssystem unter dem Prinzip „Nicht alle Eier in einen Korb legen“ hat das Schweizer Volk damals überzeugt. Es funktioniert noch heute.

Im Juni 1982 wurde das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom Schweizer Parlament gutgeheißten. Am 1. Januar 1985 trat das neue Gesetz in Kraft und die berufliche Vorsorge wurde in der Schweiz verpflichtend. Dies verlieh diesem kapitalgedeckt finanzierten Teil der Altersvorsorge einen weiteren Schub. Die obligatorische berufliche Vorsorge wurde zwar fast 40 Jahre nach der staatlichen AHV per Gesetz eingeführt; auf freiwilliger Basis ist sie aber viel älter als die umlagefinanzierte AHV.

Sicheres System mit hohen Rentenleistungen

Der monatliche Bruttomedianlohn betrug 2010 in der Schweiz 5.979 Schweizer Franken (circa 4.900 Euro). Bei dieser Lohnhöhe machen die Renten aus der ersten Säule rund 2.200 Franken und aus der zweiten Säule 1.350 Franken aus, was ein Verhältnis von 62 % umlagefinanzierter zu 38 % kapitalgedeckt finanzierter Rente ergibt. Bei höheren Löhnen verschiebt sich das Verhältnis zugunsten der kapitalgedeckten zweiten Säule. Umgekehrt steigt bei niedrigeren Löhnen der Anteil der

umlagefinanzierten ersten Säule bis gegen 100 %. Erst ab Bruttomonatslöhnen von rund 9.000 Franken ist die kapitalgedeckt finanzierte Rente höher als die umlagefinanzierte Rente, vorausgesetzt, dass eine überobligatorische Vorsorge besteht. Dieses Verhältnis wird von der Mehrheit der Bevölkerung als zweckmäßig betrachtet, auch wenn in letzter Zeit auch der Ausbau der ersten Säule zu Lasten der zweiten – und damit eine stärkere Umlage – diskutiert wird.

Ende 2012 betragen die Aktiva der Pensionskassen zu Marktwerten 673 Milliarden Franken und die Aktiva der Versicherungsgesellschaften in der Kollektivlebensversicherung 170 Milliarden Franken. Dieses beachtliche Vermögen von insgesamt 840 Milliarden Franken (circa 690 Milliarden Euro) machte 142 % des Bruttoinlandsprodukts 2012 der Schweiz (592 Milliarden Franken) aus. Damit gehört die Schweiz weltweit zur Spitzengruppe. Für die Akzeptanz des Systems ist wichtig, dass seit einer Gesetzesrevision 1958 diese Aktiva juristisch völlig getrennt von den Unternehmen sind: Die Vorsorgegelder erscheinen nicht in der statutarischen Rechnung der Unternehmen: Die unabhängigen schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen müssen die Rechtsform einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein.

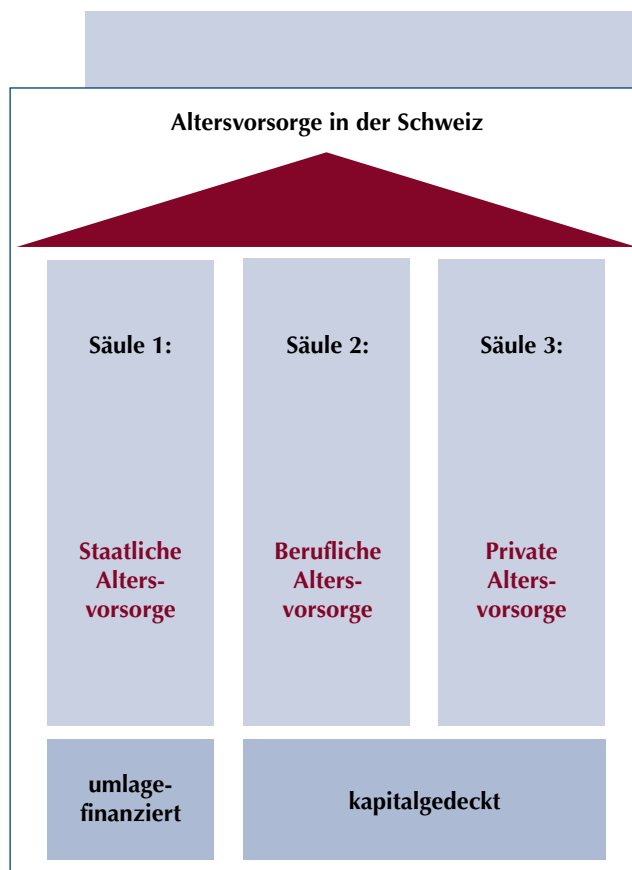
Reformbedarf auch im Schweizer System

Die Anlage dieses riesigen Vermögens ist in der Schweiz nicht einfach, besonders weil der Staat – Bund, Kantone, Gemeinden und Sozialversicherungen – seit zehn Jahren seine Schulden laufend abbaut. Aktuell liegt die Schuldenquote in Prozent des BIP bei 36 %. Der Staat zahlt also seine Schulden zurück und emittiert immer weniger neue Anleihen. In der Folge sind in den letzten zwanzig Jahren die Zinssätze in der Schweiz stets gesunken. In den letzten drei Jahren pendelte die Rendite der 10-jährigen Anleihen der Schweiz um 1 %.

Wenn die Finanzmärkte kaum noch Zinsen abwerfen, funktioniert das Kapitaldeckungsverfahren nicht mehr: Eine Diskussion ähnlich der in Deutschland. Man spricht in der Schweiz vom „Streik des dritten Beitragszahlers“, der Verzinsung des Kapitals. Diese Argumentation fruchtet bisher in der Schweiz wenig, da die meisten verstehen, dass eine Rendite von 1 bis 1,5 % bei einer Inflation von 0 %, oder sogar bei der negativen Inflation der Schweiz wie im Jahresdurchschnitt 2012 und 2013, sehr gut und wesentlich besser ist, als eine Rendite von 3 % bei einer gleichzeitigen Inflation von 4 %.

Ende 2013 hat die schweizerische Regierung eine umfangreiche Reform der Altersvorsorge eingeleitet. Sie ist notwendig, weil insbesondere die langfristige Finanzierung der ersten Säule nicht mehr gesichert und ein wichtiger Parameter der beruflichen Vorsorge, der gesetzlich

vorgeschriebene Mindestumwandlungssatz des Altersguthabens in die Altersrente, viel zu hoch ist. Auch eine Angleichung des Rücktrittsalters der Frauen (aktuell 64 Jahre) an jenes der Männer (65 Jahre) ist geplant. Das Drei-Säulen-Modell und das Verhältnis der Gewichte zwischen den Säulen sollen dabei nicht verändert werden.



Fazit

Das subtile Nebeneinander der Finanzierungssysteme der Altersvorsorge hat sich in der Schweiz bewährt und hat immer noch eine aussichtsreiche Zukunft. Es bestehen jedoch potentielle Risiken, die gemeistert werden müssen. In der umlagefinanzierten ersten Säule sind die demografischen Risiken besonders groß: Die höhere Lebenserwartung und die permanente Verschlechterung des Altersquotienten. Die kapitalgedeckt finanzierte berufliche Vorsorge der zweiten Säule reagiert weniger empfindlich auf Veränderungen der demografischen Verhältnisse, ist aber nicht vollständig immun. Steigende Zinsen verbunden mit einer noch höheren Inflation bilden ein weiteres Risiko. Dann sinkt der reale Wert des Deckungskapitals und somit der Renten.

Wenn die Rentnerinnen und Rentner länger leben, müssen die Renten länger bezahlt werden. Soll die Höhe der Renten also unverändert bleiben, muss mehr Kapital angespart werden!